

PRAXIS 4 S. 34). Indessen hat der Kanton Schaffhausen von diesem Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes keinen Gebrauch gemacht. Hätte er es aber auch getan, so könnte daraus doch nicht der Gemeinderat von Beggingen als Armenbehörde, sondern nur die Waisenbehörde von Beggingen als Vormundschaftsbehörde des Heimortortes ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über die Art und Weise der Versorgung der Luise Blum herleiten. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist unter allen Umständen von Bundesrechts wegen zu verneinen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird dahin begründet erklärt, dass der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 3. August 1926, sowie derjenige des Gemeinderates von Beggingen vom 18. August 1925 aufgehoben werden.

**70. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Dezember 1926 i. S. Studer gegen Greppen.**

Befugnis der antragstellenden Verwandten im Bevormundungsverfahren.

Zu Unrecht glaubt der Beschwerdeführer, der angefochtene Entscheid (durch den seine Entmündigung verfügt wird), sei schon deshalb aufzuheben, weil er auf Beschwerde seiner zwei ältesten Söhne, denen als Verwandte kein Beschwerderecht zustehe, erlassen worden ist. Das Bundesgericht hat bereits in seinem Urteil vom 9. Dezember 1915 i. S. Koch gegen Koch (entgegen der früheren Rechtsprechung) entschieden, dass die Einleitung des Entmündigungsverfahrens durch Dritinteressenten dem Bundesrecht nicht widerspricht, und dass das Bundesgericht eine Bevormundung nicht schon deshalb aufheben kann, weil das Entmündigungsverfahren bloss auf Antrag eines Dritinteressenten eingeleitet worden ist (41 II 637 ff.).

**71. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Dezember 1926 i. S. Goldinger gegen Ruosch.**

Persönliche und güterrechtliche Wirkungen der Ehe (Güterverbindung), ZGB Art. 161 Abs. 2, 196, 201, 207 Abs. 2, 209, 210, 211, 752 Abs. 3, 766.

Wem liegt die Verzinsung von Schulden der Ehefrau ob? (Erw. 1).

Die Ehefrau hat eine Ersatzforderung auch für solches eingebrachtes Frauengut, welches mangels Vermögens und ausreichenden Erwerbseinkommens des Mannes zum Unterhalt der Familie verbraucht werden musste (Erw. 2).

Konkurs des Ehemannes: Aussonderung noch vorhandenen Frauengutes und Ersatzforderung. Für die Berechnung des privilegierten Teiles der Ersatzforderung ist der Wert ausgesonderter Gegenstände zur Zeit des Einbringens massgebend (Erw. 1).

A. — Im Konkurs über C. Ruosch sonderte das Konkursamt Hottingen-Zürich zugunsten der Ehefrau des Gemeinschuldners Gegenstände im Schätzungswerte von 233 Fr. aus. Im weiteren kollozierte das Konkursamt die Ehefrau des Gemeinschuldners mit einer Frauengutsersatzforderung von 8000 Fr., wovon Fr.  $\left(\frac{8233}{2} - 233\right) = 3883$  Fr. 50 Cts. in der vierten und 4116 Fr. 50 Cts. in der fünften Klasse. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Haupt-Konkursgläubiger gänzliche Wegweisung der Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners aus dem Kollokationsplan. Gegen das die Klage zureichende Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Zürich appellierte die Beklagte mit dem Antrag auf Zulassung einer Frauengutsersatzforderung von noch 5500 Fr.

B. — Durch Urteil vom 26. März 1926 hat das Obergericht des Kantons Zürich erkannt: «Die von der Beklagten im Konkurs ihres Mannes angemeldete Frauengutsforderung ist im Betrage von 3867 Fr. begründet; im übrigen wird die Forderung abgewiesen.»